

**Allgemeine Bedingungen für die  
R+V-ProfiPolice WKV 500 (AVB WKV 500)  
Fassung 07/2013**

**Inhaltsverzeichnis**

|      | <b>Seite</b>  |   |
|------|---|---|
| § 1  | Was ist versichert?   | 2 |
| § 2  | Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz entsteht?          | 2 |
| § 3  | Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?   | 2 |
| § 4  | Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?                       | 3 |
| § 5  | Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung? | 3 |
| § 6  | Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?                                      | 4 |
| § 7  | Wie hoch ist die maximale Versicherungssumme je Kunde?                                | 4 |
| § 8  | Wie hoch ist die Jahreshöchstentschädigung?   | 4 |
| § 9  | Welche Vertragswährung gilt?  | 4 |
| § 10 | Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch R+V?        | 4 |
| § 11 | Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?                        | 4 |
| § 12 | Was gilt zum Versicherungsbeitrag?  | 4 |
| § 13 | Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?                                    | 5 |
| § 14 | Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?                    | 5 |
| § 15 | Wie sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?                              | 5 |
| § 16 | Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?                 | 6 |
| § 17 | Welche sonstigen Bestimmungen gelten?   | 6 |

## § 1 Was ist versichert?

---

1. R+V ersetzt dem Versicherungsnehmer Ausfälle von fälligen Forderungen gegen seine Kunden, sofern der Versicherungsfall während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintritt.
2. Versichert sind in Rechnung gestellte Forderungen ohne die hierauf entfallende gesetzliche Mehrwertsteuer
- 2.1 aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen, die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers in seinem Namen während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ausgeführt wurden,
- 2.2 einschließlich etwaiger Sicherheitseinbehalte, wenn und soweit die Voraussetzungen zu deren Auszahlung vorliegen,
- 2.3 gegen die keine Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche bestehen oder erhoben werden (bestrittene Forderungen). Wird die Forderung der Höhe nach bestritten, besteht für den nicht bestrittenen Teil Versicherungsschutz.
3. Der Versicherungsschutz **beginnt** ab der Lieferung oder Leistung.
4. Der Versicherungsschutz für einen Kunden **endet** für zukünftige Lieferungen oder Leistungen
- 4.1 mit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kunden nach § 3 Nr. 1,
- 4.2 mit dem Datum der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung (z. B. Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters).
5. Unterhält der Versicherungsnehmer eine weitere Forderungsausfall-Versicherung bei R+V, werden Entschädigungsleistungen wegen eines Kunden nur aus einer Versicherung erbracht. Der Versicherungsnehmer kann entscheiden, aus welchem Vertragsverhältnis er Leistungen in Anspruch nimmt, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Hat er allerdings aus einem Vertrag wegen eines Kunden eine Entschädigungsleistung in Anspruch genommen, hat er kein Wahlrecht mehr.

## § 2 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz entsteht?

---

1. Eine Forderung ist versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
  1. Der Kunde hat seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.  
Der Sitz des Kunden ergibt sich ausschließlich aus der Eintragung in dem zuständigen Register des Hauptsitzes oder der Hauptverwaltung. Eine Verlagerung des Sitzes ohne Eintragung als neuer Hauptsitz oder neue Hauptverwaltung in das örtlich zuständige Handelsregister des tatsächlichen Sitzes begründet keinen Sitz im Sinne dieser Bedingungen. Auch durch Niederlassungen oder örtliche Tätigkeitsschwerpunkte verlagert sich der Sitz nicht.
  2. Die Forderungen des Versicherungsnehmers werden **spätestens sechs Monate nach jeder einzelnen Lieferung oder Leistung** fällig. Der Versicherungsnehmer kann mit seinem Kunden für die Forderung auch einen früheren Zeitpunkt als "ursprünglichen Fälligkeitstermin" vereinbaren. "Ursprünglicher Fälligkeitstermin" ist der im Vertrag oder auf der Rechnung vereinbarte Zahlungstermin. Nachträgliche Veränderungen dieses Zahlungstermins werden nicht berücksichtigt. Fehlt eine schriftliche Vereinbarung zum Fälligkeitstermin, gilt die gesetzliche Fälligkeit.
  3. In den letzten zwölf Monaten vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt,
    - 3.1 haben dem Versicherungsnehmer über seinen Kunden keine Informationen über eine Zahlungseinstellung oder die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften vorgelegen und
    - 3.2 hat der Kunde gegenüber dem Versicherungsnehmer bei bereits bestehender Geschäftsverbindung alle berechtigten (unbestrittenen) Forderungen innerhalb von zwei Monaten nach dem "ursprünglichen Fälligkeitstermin" (§ 2 Nr. 2) vollständig bezahlt.  
Erhält der Versicherungsnehmer einen Scheck oder einen Wechsel oder zieht er seine Forderung per Lastschrift ein, ist erst bezahlt, wenn die tatsächliche Gutschrift auf seinem Konto erfolgt ist.

## § 3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?

---

1. Versicherungsfall ist die Zahlungsunfähigkeit des Kunden.
  - 1.1 Die Zahlungsunfähigkeit ist nur eingetreten, wenn ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
  - 1.2 die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans vom Insolvenzgericht festgestellt worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses,

- 1.3 mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist: an dem Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre schriftliche Zustimmung zum Vergleich gegeben haben, oder
- 1.4 eine vom Versicherungsnehmer beantragte Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden nicht zur vollen Befriedigung geführt hat: an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bescheinigt wurde.
2. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen **erlöschen**, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall nicht innerhalb **von sechs Monaten** nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bei R+V gemeldet hat.

#### **§ 4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

---

- Es besteht kein Versicherungsschutz für
1. Forderungen gegen Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden sowie solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist,
  2. Forderungen gegen natürliche oder juristische Personen, mit denen der Versicherungsnehmer verwandt ist oder an denen der Versicherungsnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder ein Gesellschafter des Versicherungsnehmers oder deren Familienangehörige/Ehepartner mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bei denen diese anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können oder mit denen diese durch einen Gewinnabführungsvertrag zu deren Gunsten verbunden sind. Gleiches gilt für den Fall einer entsprechenden Beteiligung der Unternehmen am Versicherungsnehmer,
  3. Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Mahngebühren, Kursverluste, Vertragsstrafen, Schadenersatz, Aufwendungsersatzansprüche, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
  4. Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer entstehen,
  5. sonstige Kosten, Steuern, Zölle, soweit nicht in diesen Bedingungen oder dem Versicherungsschein ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,
  6. Forderungen wegen Gebrauchsüberlassung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen (z. B. Miete, Leasing, Leihe, Pacht),
  7. Provisions- und Courtageforderungen,
  8. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, für deren Durchführung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen oder deren Einfuhr in das Bestimmungsland oder deren Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland verboten ist,
  9. Forderungsausfälle, bei denen R+V nachweist, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

#### **§ 5 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?**

---

1. Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden von den bei Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Forderungen abgezogen:
  - 1.1 nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile,
  - 1.2 Forderungen, soweit der Kunde diesen gegenüber aufrechnen kann,
  - 1.3 alle Zahlungen des Kunden oder Dritter auf die Forderungen, insbesondere aus der Massequote, und
  - 1.4 Erlöse aus Eigentumsvorbehalten, Sicherheiten oder sonstigen Rechten.  
Bestehen nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile gegenüber den Kunden des Versicherungsnehmers, die durch Eigentumsvorbehalte, Sicherheiten oder sonstige Rechte abgesichert sind, so werden die daraus erzielten Erlöse vorrangig zur Befriedigung der nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile verwandt. Übersteigen diese Erlöse die nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile, so erfolgt bezüglich des übersteigenden Betrags eine Anrechnung.
2. An dem gesamten versicherten Ausfall von Forderungen gegen einen Kunden trägt der Versicherungsnehmer die vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung.
3. Zahlungen oder Leistungen an den Versicherungsnehmer, die bei einer Ausfallberechnung nach § 5 Nr. 1 noch nicht berücksichtigt wurden und insgesamt 250 EUR übersteigen, sind R+V nachzumelden. R+V rechnet dann die Entschädigungsleistung neu ab. § 10 Nr. 4 gilt entsprechend.

---

### **§ 6 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?**

1. Sind die Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung nachgewiesen, zahlt R+V diese spätestens nach einem Monat aus.
2. Steht die Höhe des Ausfalls sechs Monate nach Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht fest, erstellt R+V eine vorläufige Schadenabrechnung und schätzt die nach § 5 Nr. 1.2 bis 1.4 abzusetzenden Beträge, soweit deren Höhe noch unbestimmt ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, leistet R+V zunächst 50 % des mutmaßlichen versicherten Ausfalls unter Abzug der Selbstbeteiligung als vorläufige Entschädigung.

---

### **§ 7 Wie hoch ist die maximale Versicherungssumme je Kunde?**

Die maximale Versicherungssumme je Kunde ist die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme.

---

### **§ 8 Wie hoch ist die Jahreshöchstentschädigung?**

Die Höchstentschädigung ist auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt. Sie berechnet sich nach den innerhalb eines Versicherungsjahrs eingetretenen Versicherungsfällen.

---

### **§ 9 Welche Vertragswährung gilt?**

1. Vertragswährung ist der Euro. Auf andere Währungen lautende Forderungen sind zum Ankaufsdevisenkurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Lieferung oder Leistung, bei Werk- und Dienstleistungen am Tag der Rechnungsstellung, in die Vertragswährung umzurechnen.
2. Ist dieser Ankaufsdevisenkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls niedriger als der nach § 9 Nr. 1, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistung dieser geringere Kurs.

---

### **§ 10 Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch R+V?**

1. Im Versicherungsfall gehen die Forderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Kunden und sonstige Verpflichtete mit sämtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und diesen Bedingungen in Höhe der geleisteten Entschädigung auf R+V über, allerdings nur, wenn R+V dies verlangt. R+V wird in diesen Fällen den Regress gegen den Kunden durchführen.
2. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V die zum Übergang der Forderungen oder Ausübung der Gestaltungs- und Nebenrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
3. Entschädigungsleistungen sind an R+V zurückzuzahlen, wenn sich herausstellt, dass dem Versicherungsnehmer keine entschädigungsfähigen Zahlungsansprüche gegen den Kunden zustehen.
4. Von den Zahlungseingängen auf die gemeldete und entschädigte Forderung werden zunächst die von R+V verauslagten Kosten für Regressmaßnahmen beglichen. Zahlungseingänge, die die Regresskosten übersteigen, werden zwischen Versicherungsnehmer und R+V im Verhältnis von Selbstbeteiligung zum versicherten Ausfall aufgeteilt, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des gesamten Forderungsausfalls.

---

### **§ 11 Welche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer zu beachten?**

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
  - 1.1 R+V den vollständig ausgefüllten Schadenmeldevordruck sowie sämtliche angeforderten Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und der Höhe einer Versicherungsleistung erforderlich sind,
  - 1.2 alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten, und etwaige Weisungen von R+V zu befolgen,
  - 1.3 die Selbstbeteiligung nicht anderweitig abzusichern.
2. Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten nicht erfüllt, richten sich die Rechtsfolgen nach § 15.

---

### **§ 12 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?**

1. Der vereinbarte Beitrag ist ein Jahresbeitrag und im Voraus zu zahlen. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die gesetzliche Versicherungsteuer. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
2. Der erste Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

3. Folgebeiträge sind am Monatsersten des jeweiligen Versicherungsjahrs fällig. Die Zahlung eines Folgebeitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie bis zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
4. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte R+V den fälligen Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.  
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, darf R+V künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn R+V ihn hierzu in Textform aufgefordert hat.

---

### **§ 13 Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?**

1. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, entsteht kein Versicherungsschutz für Forderungen aus den Lieferungen oder Leistungen, die bis zur Zahlung erbracht werden und für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.  
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. R+V kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
2. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. R+V fordert ihn in Textform zur Zahlung auf und setzt ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.  
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde. Außerdem entsteht kein Versicherungsschutz für Forderungen aus den Lieferungen oder Leistungen, die in dem Zeitraum zwischen Ablauf der genannten Zahlungsfrist und der Beitragszahlung erbracht werden.  
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann R+V den Vertrag kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat R+V gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Für Forderungen aus den Lieferungen oder Leistungen, die bis zur Zahlung erbracht werden, entsteht ebenfalls kein Versicherungsschutz.
3. R+V darf Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von mindestens 7,50 EUR für jede Mahnung.

---

### **§ 14 Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?**

1. Die Abtretung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist von der vorherigen schriftlichen Zustimmung von R+V abhängig.
2. Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistungen abgetreten, bleiben die R+V zustehenden Einreden, Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Die Abrechnung der Versicherungsleistung erfolgt nur mit dem Versicherungsnehmer.

---

### **§ 15 Wie sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?**

1. Bei schuldhafter Verletzung einer Obliegenheit kann R+V den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung mit einer Frist von einem Monat kündigen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft eine gesetzliche oder vertragliche Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, ist R+V in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, nicht zur Leistung verpflichtet.

3. Wird eine der vertraglich vereinbarten, insbesondere nach § 11 niedergelegten oder im Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht erfüllt, wird R+V hinsichtlich des versicherten Einzelrisikos, für das die verletzte Obliegenheit gilt, von der Verpflichtung zur Leistung frei. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass R+V den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. R+V beruft sich nicht auf die Leistungsfreiheit, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung unverschuldet gewesen ist oder keinen Einfluss auf den Umfang der zu erbringenden Leistung gehabt hat.
4. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob R+V ein ihr zustehendes Kündigungsrecht nach § 15 Nr. 1 ausübt.

#### **§ 16 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?**

1. Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums jeweils um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder R+V schriftlich gekündigt wird.
3. Der Versicherungsnehmer hat ein Sonderkündigungsrecht, sofern es zeitgleich zum Abschluss einer R+V-ProfiPolice WKV plus kommt.
4. Wird über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder tritt bei ihm einer der Versicherungsfälle nach § 3 Nr. 1.2 bis 1.4 ein, kann R+V den Versicherungsvertrag ab Kenntniserlangung mit einer Frist von einem Monat kündigen. Dieser Versicherungsvertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem R+V davon Kenntnis erhält, dass das zuständige Insolvenzgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers mangels Masse abgelehnt oder der Versicherungsnehmer sein Gewerbe abgemeldet hat oder dass seine Firma aus dem Handelsregister gelöscht wurde. Erlangt R+V diese Kenntnis innerhalb eines Monats nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beendigung das Datum des Gerichtsbeschlusses bzw. des Registereintrags.
5. Mit der Beendigung des Versicherungsvertrags endet der Versicherungsschutz. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat R+V nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### **§ 17 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?**

1. Zur Minderung des Ausfallrisikos ist R+V berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Namen des Versicherungsnehmers mit einzelnen seiner Kunden Vereinbarungen zur Absicherung der Forderung zu treffen.
2. R+V kann selbst oder durch einen Beauftragten die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen beim Versicherungsnehmer einsehen, hiervon Kopien verlangen oder anfertigen.
3. Alle gegenüber R+V abzugebenden Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Diese sollen an die Hauptverwaltung der R+V gerichtet werden.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
5. R+V erfüllt die in diesen Bedingungen geltenden Schriftformerfordernisse auch durch Erklärungen in Textform.
6. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder eine Verlegung seiner gewerblichen Niederlassung R+V nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes an die letzte R+V bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden.
8. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.